

Sitzung vom 14. Dezember 2022

1667. Interpellation (Deliktisches Verhalten während des Hafturlaubs und das Öffentlichkeitsprinzip)

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, Roland Scheck, Zürich, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 24. Oktober 2022 folgende Interpellation eingereicht:

Zu Recht erwartet die Bevölkerung einen gesetzeskonformen Strafvollzug, der ihren legitimen Sicherheitsbedürfnissen Rechnung trägt. Leider kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Vorkommnissen, die dem Vertrauen in die Vollzugsbehörden, vor allem aber auch in die politisch verantwortlichen Personen schaden. Erfahrungsgemäss lässt die Kommunikation in solchen Fällen sehr zu wünschen übrig.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie vielen Personen im ordentlichen Strafvollzug wurden in den letzten zwei Jahren begleiteter und unbegleiteter Urlaub gewährt?
2. Wie vielen verwahrten Personen wurden in den letzten zwei Jahren begleiteter und unbegleiteter Urlaub gewährt?
3. Kam es in den letzten Jahren bei solchen Urlaube zu Vorkommnissen, die für die betreffende Person eine Verschärfung ihres Regimes zur Folge hatten?
4. Wurden in den letzten Jahren im Verlauf von Hafturlauben Delikte verübt?
 - a. Wenn ja, was waren die Konsequenzen im konkreten Einzelfall?
 - b. Wenn ja, was waren die Konsequenzen für den allgemeinen Strafvollzug?
5. In den Leitlinien zur Kommunikation vom 27. September 2017 heisst es: «Der Regierungsrat kommuniziert aktiv, sachlich, verständlich und transparent. Er schafft damit Vertrauen in die kantonalen Institutionen und tritt Spekulationen, Indiskretionen oder Falschmeldungen auf allen Ebenen entgegen.» Diese Absicht liegt auch der laufenden Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes zu Grunde. Im Bereich der Strafverfolgung klaffen allerdings Versprechen und Realität weit auseinander.
 - a. Warum kommt der Regierungsrat diesem Versprechen der aktiven Kommunikation im Zusammenhang mit Missständen innerhalb der Verwaltung im Allgemeinen und im Strafvollzug im Besonderen nur ungenügend nach?

b. Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat diese Diskrepanz verringern und damit das Vertrauen der Bevölkerung stärken?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Claudio Schmid, Bülach, Roland Scheck, Zürich, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Im System der Vollzugseinrichtungen werden regelmässig nur die Urlaube der Verurteilten im geschlossenen Vollzug statistisch erfasst. Bei den Verurteilten im offenen Vollzug zeichnet sich das Regime im Hinblick auf die Wiedereingliederung gerade durch vermehrte Vollzugsöffnungen wie Ausgänge und Urlaube aus; die einzelnen Ausgänge und Urlaube werden in den Vollzugseinrichtungen nicht durchwegs statistisch erfasst. Die nachstehenden Angaben beschränken sich deshalb auf die Urlaubsgewährungen aus dem geschlossenen Strafvollzug. Für die Urlaubsgewährung ist die einweisende Vollzugsbehörde und nicht die Vollzugseinrichtung zuständig. Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf die von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) bewilligten Urlaube für Verurteilte sowohl in Einrichtungen des JuWe als auch in ausserkantonalen Einrichtungen. Die Angaben betreffen den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis und mit 31. Oktober 2022.

Zu Fragen 1 und 3:

Urlaube und Ausgänge aus dem geschlossenen Vollzug
im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis und mit 31. Oktober 2022

Vollzugseinrichtung	Anzahl urlaubs- berechtigte Per- sonen (mit oder ohne Begleitung)	Anzahl Personen mit begleiteten therapeutischen Ausgängen	Anzahl Vorkomm- nisse	Beschreibung (B) Konsequenzen (K)
JVA Pöschwies (ZH)	31	10	1	(B) Nichteinhaltung des Urlaubsprogramms (K) Verweis
JVA Bostadel (ZG)	3	kein Angebot	0	
JVA Cazis Tignez (GR)	3	kein Angebot	0	
JVA Hindelbank (BE)	18	kein Angebot	0	
JVA Lenzburg (AG)	3	kein Angebot	0	
JVA Solothurn (SO)	1	0	0	
Vollzugseinrichtungen Zürich (Gefängnis Affoltern a. A. und Flughafengefängnis)	3	kein Angebot	1	(B) Entweichung bei beglei- tetem Sachurlaub, Verhaftung nach 4 Tagen (K) 14 Tage Zelleneinschluss
Total	62	10	2	

Zu Frage 2:

Es wurden im erwähnten Zeitraum insgesamt zwei verwehrten Personen Urlaube gewährt. Diese Urlaube erfolgten in Begleitung von Anstaltspersonal.

Zu Frage 4:

Es wurden im erwähnten Zeitraum während Urlauben und Ausgängen aus dem geschlossenen Vollzug keine Delikte verübt.

Zu Frage 5:

Die Informationsstellen der kantonalen Verwaltung kommunizieren offen, aktiv und transparent. Das gilt auch für die Medienstelle des JuWe. Zu aktuellen Themen oder Ereignissen von öffentlichem Interesse informiert das JuWe die Medien proaktiv an Medienkonferenzen oder mit Medienmitteilungen. Zudem beantwortet das JuWe sämtliche Medienanfragen und unterstützt die Medien, wenn diese Themen des Justizvollzugs hintergründig aufarbeiten möchten.

Der in der Interpellation erhobene Vorwurf wurde nicht in einen Kontext gestellt. Dem Regierungsrat ist kein Beispiel bekannt, bei dem «innerhalb der Verwaltung im Allgemeinen und im Strafvollzug im Besonderen» die aktive Kommunikation vernachlässigt worden wäre. Dementsprechend drängen sich auch keine Massnahmen auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli